

29.06.89

EG - A - Fz - R

23 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 77/435/EWG des Rates vom 27. Juni 1977

KOM(89) 290 endg.; Ratsdok. 7549/89

KEP-AE-Nr.: 891668

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. Juni 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober an.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates

über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung
der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems
des EAGFL, Abteilung Garantie, sind (*)

(*) Die neuen Textteile sind unterstrichen.

BEGRÜNDUNG

- I. Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht eine Regelung für die nachträgliche Prüfung der Geschäftsunterlagen von Unternehmen vor, die im Rahmen des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, begünstigt oder zahlungspflichtig sind. Er soll die in der Richtlinie Nr. 77/435/EWG (1) enthaltene Regelung für die Buchprüfungen ersetzen.
- II. In seinem Sonderbericht vom 17.10.1984 (2) über die Durchführung der Richtlinie Nr. 77/435/EWG zeigte der Rechnungshof die wichtigsten in den Mitgliedstaaten festgestellten Schwachpunkte auf und legte dar, inwieweit die Kommission zu einer befriedigenderen Anwendung hätte beitragen können.
- III. Nach Analyse der Bestimmungen der Richtlinie Nr. 77/435/EWG anhand der gemachten Erfahrungen erscheint es erforderlich, die Regelung für die Buchprüfungen durch die einzelstaatlichen Behörden nezugestalten. Dabei scheint es besser, diese neue Regelung angesichts der Art der betreffenden Vorschriften in einen Verordnungsvorschlag einzubringen.
- IV. Der ursprüngliche Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle der Zahlung von Beträgen, die bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden (dem Rat am 19. Januar 1987 (3) vorgelegt und aufgrund der Stellungnahme des Parlaments von der Kommission am 7. August 1987 (4) geändert), sah eine Buchprüfung bei Unternehmen vor, die Ausfuhrerstattungen erhalten haben. Im jetzigen Vorschlag für die betreffende Verordnung wurden nur die Warenkontrollen und die Unterlagenprüfungen vor der Zahlung beibehalten, während der Teil über die Buchprüfung entfernt wurde. Letztere Prüfungen werden jetzt nämlich in einen einzigen Rechtsakt eingebracht, der sämtliche vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen abdeckt.
- V. Die neue horizontale Regelung für die Buchprüfungen ermöglicht eine wirksamere Bekämpfung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten und sieht bei bestimmten Ausgaben eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vor.
- VI. Die Kommission kann später (nach dem Verfahren des EAGFL-Ausschusses) gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen erlassen.

(1) ABl. Nr. L 172 vom 12.07.1977, S. 17.

(2) ABl. Nr. C 336 vom 17.12.1984, S. 1.

(3) ABl. Nr. C 29 vom 06.02.1987, S. 5.

(4) ABl. Nr. C 239 vom 05.09.1987, S. 4.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 77/435/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (2), treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen sowie die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wiedereinzuziehen.

Die Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen kann ein sehr wirksames Mittel zur Kontrolle der Maßnahmen darstellen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind. Durch diese Prüfung werden die von den Mitgliedstaaten bereits durchgeführten sonstigen Kontrollen ergänzt. Überdies werden die einzelstaatlichen Vorschriften über die Kontrolle, die umfassender sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen, von der Verordnung nicht berührt.

(1) ABl. Nr. L 172 vom 12.07.1977, S. 17.

(2) ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 1.

Die Mitgliedstaaten müssen angehalten werden, die von ihnen bisher aufgrund der Richtlinie 77/435/EWG durchgeführte Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen zu verstärken.

Bei der Durchführung der in der Richtlinie 77/435/EWG enthaltenen Regelung durch die Mitgliedstaaten hat sich die Notwendigkeit gezeigt, das bestehende System entsprechend den gemachten Erfahrungen zu ändern. Diese Änderungen sollten angesichts der Art der betreffenden Vorschriften in eine Verordnung eingebracht werden.

Die Unterlagen, anhand deren diese Prüfung durchgeführt wird, müssen derart bestimmt werden, daß sie eine vollständige Kontrolle gestatten.

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen sind insbesondere die Art der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Maßnahmen und die Verteilung der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen nach ihrer finanziellen Bedeutung im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, zu berücksichtigen.

Weiterhin ist es angezeigt, eine Mindestzahl von Prüfungen für die Geschäftsunterlagen vorzusehen. Diese ist nach einem Verfahren zu bestimmen, das große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der besonderen Struktur ihrer Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, ergeben würden, ausschließt.

Dieses Verfahren kann festgelegt werden, indem als Bezugsgröße die Anzahl der Unternehmen zugrunde gelegt wird, die im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, eine gewisse Bedeutung haben.

Es müssen die Befugnisse der mit diesen Prüfungen beauftragten Bediensteten sowie die Verpflichtung der Unternehmen, die Geschäftsunterlagen während eines bestimmten Zeitraums zu ihrer Verfügung zu halten und die von ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen, festgelegt werden. Außerdem ist vorzusehen, daß die Geschäftsunterlagen in bestimmten Fällen beschlagnahmt werden können.

Angesichts der internationalen Struktur des Agrarhandels und im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes muß eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf Gemeinschaftsebene eine zentralisierte Dokumentation über begünstigte oder zahlungspflichtige Unternehmen zu schaffen, die in Drittländern ansässig sind.

Auch wenn die Festlegung der Kontrollprogramme in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt, ist es doch erforderlich, daß die Programme von der Kommission genehmigt werden, damit diese ihre Überwachungs- und Koordinierungsrolle wahrnehmen kann und die Programme nach geeigneten Kriterien festgelegt werden. Die Kontrollen können so auf Sektoren oder Unternehmen mit hohem Betrugsrisiko konzentriert werden.

Die Dienststellen, die die Prüfungen aufgrund dieser Verordnung durchführen, müssen organisatorisch unabhängig sein von den Dienststellen, die die Kontrollen vor der Zahlung vornehmen.

Es ist notwendig, daß jeder Mitgliedstaat einen Sonderdienst einrichtet, der für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung und für die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht bei den aufgrund dieser Verordnung vorgenommenen Prüfungen zuständig ist. Die Bediensteten des Sonderdienstes können die Kontrolle der Unternehmen gemäß dieser Verordnung durchführen.

Die Verstärkung der Dienststellen, denen die Anwendung dieser Verordnung übertragen ist, sollte dadurch gefördert werden, daß die Gemeinschaft eine befristete, degressive Beteiligung an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Einstellung von zusätzlichem Personal sowie an bestimmten anderen Kosten für die Ausbildung des Personals und die Ausstattung der Dienststellen gewährt.

Es ist angezeigt, eine Schätzung der gemeinschaftlichen Finanzmittel vorzunehmen, die für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich sind. Dieser Betrag unterliegt der finanziellen Vorausschau im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 (1). Die tatsächlich verfügbaren Mittel werden unter Beachtung der genannten Vereinbarung im Zuge des Haushaltsverfahrens bestimmt.

Die Kenntnisse, die im Rahmen der Prüfung der Geschäftsunterlagen erlangt werden, müssen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 33.

Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene einzurichten, damit die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung wirksamer verwertet werden können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung betrifft die Prüfung der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind, anhand der Geschäftsunterlagen der Begünstigten oder Zahlungspflichtigen, nachstehend "Unternehmen" genannt.
2. Als "Geschäftsunterlagen" im Sinne dieser Verordnung gelten sämtliche Bücher, Register, Aufzeichnungen und Belege, die Buchhaltung sowie die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens betreffende Korrespondenz jedweder Form, soweit diese Unterlagen in direkter oder indirekter Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen stehen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfungen der Geschäftsunterlagen der Unternehmen entsprechend der Art der zu prüfenden Maßnahmen vor. Sie achten dabei darauf, daß die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen eine größtmögliche Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, gewährleistet, und zwar unter Berücksichtigung der finanziellen Bedeutung der Unternehmen in diesem Bereich.

2. Die in Absatz 1 genannten Prüfungen erstrecken sich jährlich auf eine Anzahl von Unternehmen, die nicht geringer sein kann als die Hälfte der Anzahl der Unternehmen, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe dieser beiden Beträge im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, im Jahr, das der Kontrolle vorausgeht, 60.000 ECU überstiegen haben.

Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen über 100.000 ECU gelegen hat und die im vorherigen Prüfungszeitraum nicht aufgrund dieser Verordnung kontrolliert worden sind, müssen auf jeden Fall kontrolliert werden.

Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen unter 10.000 ECU gelegen hat, werden aufgrund dieser Verordnung nur kontrolliert, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Prüfungsprogramm gemäß Artikel 10 dieser Verordnung aufzuführen sind.

3. Die in Absatz 1 genannten Prüfungen werden gegebenenfalls auf diejenigen Unternehmen ausgedehnt, die in direkter oder indirekter Verbindung mit den Unternehmen im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung oder den betreffenden Maßnahmen stehen.
4. Der Prüfungszeitraum dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf das Jahr, das dem Prüfungszeitraum vorausgeht. Sie kann auf einen Zeitraum von drei Jahren, der dem Prüfungszeitraum vorausgeht, ausgedehnt werden.

5. Die gemäß dieser Verordnung durchgeführten systematischen Prüfungen lassen die nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 und nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durchgeführten Prüfungen unberührt.

Artikel 3

Sind die Unternehmen gemäß den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen verpflichtet, eine besondere Bestandsbuchführung zu halten, so umfaßt deren Prüfung in geeigneten Fällen einen Vergleich dieser Buchführung mit den Geschäftsunterlagen und gegebenenfalls den Lagerbeständen des Unternehmens.

Artikel 4

Die Unternehmen haben die in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 3 genannten Geschäftsunterlagen mindestens drei Kalenderjahre lang, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres ihrer Erstellung an, aufzubewahren.

Artikel 5

1. Die Verantwortlichen für die Unternehmen haben zu gewährleisten, daß den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder den hierzu befugten Personen sämtliche Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt und alle ergänzenden Auskünfte erteilt werden.
2. Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder die hierzu befugten Personen können sich Auszüge oder Kopien von den in Absatz 1 genannten Unterlagen anfertigen lassen.

Artikel 6

1. In allen Fällen, in denen eine von dem geprüften Unternehmen zuungunsten des EAGFL begangene Unregelmäßigkeit vorliegen kann, gelangen die einzelstaatlichen Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen zur Anwendung.
2. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Ahndungsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, die ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht einhalten.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig die erforderliche Amtshilfen, um die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Prüfungen in den Fällen durchzuführen, in denen ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrages erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.
2. Während des ersten Quartals des Jahres das dem Jahr der Zahlung folgt, übersenden die Mitgliedstaaten eine Liste der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen an jeden Mitgliedstaat, in dem ein solches Unternehmen ansässig ist. Diese Liste muß alle Einzelheiten enthalten, die der Empfängermitgliedstaat zur Identifizierung der Unternehmen benötigt. Eine Kopie von jeder Liste wird der Kommission übersandt.
3. Während des ersten Quartals des Jahres, das dem Jahr der Zahlung folgt, übersenden die Mitgliedstaaten an die Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen

Artikel 8

1. Die Kenntnisse, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen erlangt werden, unterliegen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder bei den Organen der Gemeinschaften davon im Hinblick auf die Durchführung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.
2. Dieser Artikel läßt die einzelstaatlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren unberührt.

Artikel 9

1. Vor dem 1. November, der dem Prüfungszeitraum folgt, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.
2. Dieser Bericht muß die eventuell aufgetretenen Schwierigkeiten verzeichnen und gegebenenfalls Anregungen für Verbesserungen enthalten.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen regelmäßig einen Gedankenaustausch über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten erstellen die geplanten Prüfungsprogramme für die Kontrollen, die gemäß Artikel 2 dieser Verordnung während des folgenden Prüfungszeitraums durchgeführt werden.
2. Jedes Jahr vor dem 15. März übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Prüfungsprogramm nach Absatz 1 und machen dabei folgende Angaben:
 - die Zahl der zu kontrollierenden Unternehmen und ihre sektorale Verteilung entsprechend den in Frage stehenden Beträgen;
 - die zugrundegelegten Kriterien bei der Erstellung der Prüfungsprogramme.
3. Die in Absatz 1 genannten geplanten Prüfungsprogramme müssen von der Kommission genehmigt werden. Diese teilt dem betreffenden Mitgliedstaat vor dem 15. Mai ihre etwaigen Änderungswünsche mit.

4. An dem Prüfungsprogramm können spätere Anpassungen vorgenommen werden, die sich während der Durchführung des Programms als notwendig erweisen. Die Anpassungen werden der Kommission so rasch wie möglich gemeldet. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Meldung teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Genehmigung des angepassten Programms oder ihre Änderungswünsche mit.

Artikel 11

1. Jeder Mitgliedstaat richtet einen Sonderdienst ein, der zuständig ist für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung sowie
- entweder für die Durchführung der dort vorgesehenen Prüfungen durch Bedienstete, die unmittelbar zu dem Sonderdienst gehören,
 - oder für die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht bei den Prüfungen durch Bedienstete, die zu anderen Dienststellen gehören.

Die Mitgliedstaaten können gleichfalls eine Verteilung der aufgrund dieser Verordnung durchzuführenden Prüfung zwischen dem Sonderdienst und anderen einzelstaatlichen Dienststellen vorsehen, sofern ersterem die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht übertragen ist.

2. Die in Anwendung dieser Verordnung tätige(n) Dienststelle(n) muß (müssen) organisatorisch unabhängig sein von den Dienststellen oder Dienststellen-teilen, die mit den Zahlungen und den ihnen vorausgehenden Kontrollen beauftragt sind.
3. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ergreift der in Absatz 1 genannte Sonderdienst alle erforderlichen Initiativen und Maßnahmen.

4. Der Sonderdienst sorgt ferner für

- die Ausbildung der mit den Prüfungen aufgrund dieser Verordnung betrauten einzelstaatlichen Bediensteten, damit diese hinreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwerben;
- die Verwaltung der Prüfungsberichte und jeglicher Dokumentation im Zusammenhang mit den aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen.

5. Der Sonderdienst wird von dem betreffenden Mitgliedstaat mit allen erforderlichen Befugnissen ausgestattet, um den in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben gerecht zu werden.

Er setzt sich aus Bediensteten zusammen, deren Anzahl und Ausbildung für die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben angemessen sind.

Artikel 12

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Besoldung von Personal, das ab 1. Januar 1990 eingestellt wird und ausschließlich bestimmt ist für

- den Personalbestand des Sonderdienstes nach Artikel 11 Absatz 1 oder
- den Personalbestand anderer einzelstaatlicher Dienststellen, soweit das genannte Personal ausschließlich mit den aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen betraut ist.

Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Januar 1990 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % für die ersten drei Jahre und 25 % für das vierte und das fünfte Jahr und zwar im Rahmen eines Gesamtbetrages von

- 500.000 ECU für die ersten drei Jahre und 250.000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs,
- 250.000 ECU für die ersten drei Jahre und 125.000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Irlands, der Niederlande und Portugals sowie
- 50.000 ECU für die ersten drei Jahre und 25.000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Luxemburgs.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet "Besoldung" die Gehälter der aufgrund dieser Verordnung tätigen Bediensteten, abzüglich der Steuern und Fiskalabgaben, jedoch zuzüglich der erforderlichen Reisekosten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 13

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Ausbildung des Personals der in Anwendung dieser Verordnung tätigen Dienststellen. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Januar 1990 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % für die ersten drei Jahre und 25 % für das vierte und das fünfte Jahr und zwar im Rahmen eines Gesamtbetrages von

- 100.000 ECU für die ersten drei Jahre und 50.000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs sowie
- 50.000 ECU für die ersten drei Jahre und 25.000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Irlands, der Niederlande und Portugals sowie
- 10.000 ECU für die ersten drei Jahre und 5.000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Luxemburgs.

Artikel 14

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Anschaffung der erforderlichen Geräte zur Informatisierung und Büroautomatisierung bei den in Anwendung dieser Verordnung tätigen Dienststellen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 100 % im Rahmen eines Betrags von

- 100.000 ECU für die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich,
- 60.000 ECU für Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, die Niederlande und Portugal sowie
- 20.000 ECU für Luxemburg

Artikel 15

1. Der Höchstbetrag der Gemeinschaftsausgaben, die nach einer Schätzung für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme erforderlich sind und beläuft sich auf 5,74 Mio ECU für das erste Jahr, 4,86 Mio ECU für das zweite und das dritte Jahr sowie 2,43 Mio ECU für das vierte und das fünfte Jahr.
2. Die jährlich verfügbaren Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplans bestimmt.

Artikel 16

Der jährliche Betrag der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben wird von der Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben festgesetzt.

Artikel 17

Nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Artikel 18

Für die Kontrolle der von der Gemeinschaft finanzierten besonderen Ausgaben im Rahmen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 19

Die Bediensteten der Kommission haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die im Hinblick auf oder im Anschluß an die aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen erstellt werden, sowie zu den im Artikel 14 dieser Verordnung genannten informatisierten Systemen.

Artikel 20

1. Die Richtlinie 77/435/EWG wird aufgehoben.
2. In allen Rechtsakten der Gemeinschaft, in denen auf die Richtlinie 77/435/EWG verwiesen wird, ist dieser Verweis als Bezug auf die entsprechenden Artikel dieser Verordnung anzusehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM : 1.6.1989

1. HAUSHALTSPOSTEN : 298

1990
MITTELANSATZ : 70 Mio ECU (davon 6 Mio für die Richtlinie 77/435)

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rats zur Aufhebung der Richtlinie des Rats Nr. 77/435/EWG vom 27. Juni 1977, bezüglich der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen von Operationen, die Teil des vom EAGFL -Abteilung Garantie finanzierten Systems sind

3. RECHTSGRUNDLAGE : Art. 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS : Neues System buchhalterischer Prüfungen der Zahlungsempfänger/Zahlungspflichtigen im Rahmen der Finanzierung durch den EAGFL-Garantie; Verstärkung des Kampfes gegen Betrug und Unregelmässigkeiten.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (89)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (90)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (1) (INTERVENTIONEN)	5,74 Mio ECU maximum	keine	5,74 Mio ECU maximum
- NATIONALER HAUSHALTE (2)			
5.1. [REDACTED]			
[REDACTED]			
[REDACTED]			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1991	1992	1993
[REDACTED]	4,86 Mio ECU maximum	4,86 Mio ECU maximum	2,43 Mio ECU maximum
			1994
			2,43 Mio ECU maximum

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Grösste mögliche Auswirkungen auf die Haushalte 1990-1994 :
siehe Anhang

6.0. [REDACTED]

6.1. [REDACTED]

6.2. [REDACTED]

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/ [REDACTED]

ANMERKUNGEN :

- (1) Die Verstärkung der Kontrollen könnte auf Betrugsfälle und Unregelmässigkeiten eine vorbeugende Wirkung ausüben und zur Feststellung von Unregelmässigkeiten, für die unrechtmässig gezahlte Beträge wieder eingezogen werden könnten, führen.
- (2) Die nationalen Ausgaben werden, wegen der Besoldung zusätzlicher Beamter und Ausbildungsmassnahmen, zwangsläufig steigen.

PROPOSITION DE MODIFICATION DE LA DIRECTIVE 77/435/CEE

Effets budgétaires maximaux pendant les 5 premières années

1) Calcul de base

a) 2 groupes d'Etats membres

- groupe A : RFA, Espagne, France, Italie, Royaume-Uni
- groupe B : Belgique, Danemark, Grèce, Irlande, Pays-Bas et Portugal

et le Luxembourg.

b) Rémunération (art.12) :

Calcul à partir de :

- pour A : 1.000.000 ECU
- pour B : 500.000 ECU
- pour Luxembourg : 100.000 ECU

pour les trois premières années le maximum a été obtenu en multipliant ces montants avec 50 %, pour les deux dernières avec 25 %.

c) Frais de formation (art.13) :

Calcul à partir de (20% des rémunérations sous a)):

- pour A : 200.000 ECU
- pour B : 100.000 ECU
- pour Luxembourg : 20.000 ECU

pour les trois premières années le maximum a été obtenu en multipliant ces montants avec 50 %, pour les deux dernières avec 25 %.

2) Calcul par année

Année 1 - 1990 (50 % + frais d'installation à 100%)

a) pour rémunérations (art.12)

500.000 X 5	=	2.500.000
250.000 X 6	=	1.500.000
50.000 X 1	=	50.000
		4.050.000 ECU

b) pour formation (art.13)

100.000 X 5	=	500.000
50.000 X 6	=	300.000
10.000 X 1	=	10.000
		810.000 ECU

c) pour matériel informatique et bureautique (art.14)

100.000 X 5	=	500.000
60.000 X 6	=	360.000
20.000 X 1	=	20.000
		880.000 ECU

TOTAL = 5.740.000 ECU

Année 2 et Année 3 1991-1992 (50 %)

a) pour rémunérations (art.12)

500.000 X 5	=	2.500.000
250.000 X 6	=	1.500.000
50.000 X 1	=	50.000
		4.050.000 ECU

b) pour formation (art.13)

100.000 X 5	=	500.000
50.000 X 6	=	300.000
10.000 X 1	=	10.000
		810.000 ECU

TOTAL (par année) : 4.860.000 ECU

Année 4 et Année 5 1993-1994 (25 %)

a) pour rémunération (art.12)

250.000 X 5	=	1.250.000
125.000 x 6	=	750.000
25.000 X 1	=	25.000
		2.025.000 ECU

b) pour formation (art.13)

50.000 X 5	=	250.000
25.000 X 6	=	150.000
5.000 X 1	=	5.000
		405.000 ECU

TOTAL(par année) = 2.430.000 ECU

3) Effet budgétaire total (maximum) pour tout le projet pendant les cinq années :

Année 1 (1990):	5.740.000 ECU
Année 2 (1991):	4.860.000 ECU
Année 3 (1992):	4.860.000 ECU
Année 4 (1993):	2.430.000 ECU
Année 5 (1994):	2.430.000 ECU

TOTAL 20.320.000 ECU

Fiche d'impact sur les PME et l'emploi du projet de proposition de règlement du Conseil relatif aux contrôles, par les Etats membres, des opérations faisant partie du système de financement par le FEOGA - section "Garantie", abrogeant la directive du Conseil n° 77/435/CEE du 27 juin 1977

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION SUR LES ENTREPRISES :

Le projet prévoit un nouveau système de contrôles comptables a posteriori qui ne devrait pas entraîner d'obligations administratives nouvelles pour les entreprises.

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

Les dirigeants des PME peuvent participer à l'organisation des cours de formation (art. 13 de la proposition) et à l'installation de matériel informatique et bureautique (art. 14 de la proposition).

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coûts supplémentaires)

Non

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

Nuls sur les emplois des entreprises

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?

Non

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

Le nouveau système de contrôle, visé sous 1 ne devrait pas entraîner de nouvelles contraintes pour les entreprises.
